

Vorläufige Vereinbarung der Städte Schwabach, Erlangen, Fürth und Nürnberg zur interkommunalen Zusammenarbeit bei einer UmA-Erstaufnahme- und Inobhutnahme-Einrichtung in der Oberen Seitenstraße 6 in 90429 Nürnberg

1. Die nach wie vor hohen Zugangszahlen bei unbegleiteten, minderjährigen Ausländern (UmA) machen eine gemeinsam getragene Lösung für die Inobhutnahmen in der Region notwendig. Nach langer und intensiver Suche konnte ein Objekt in Nürnberg, Obere Seitenstraße 6 gefunden werden, in dem nach aktuellem Planungsstand rd. 24 Plätze kurzfristig geschaffen werden sollen. Für den Betrieb der Einrichtung soll ein freigemeinnütziger Träger gewonnen werden. Bis dies erfolgt, übernimmt die Stadt Nürnberg/Jugendamt den Betrieb der Einrichtung, um die Versorgung der UmA sicherzustellen.
2. Für die Plätze in der Einrichtung wird ein Tagessatz von der Stadt Nürnberg/Jugendamt kalkuliert und mit den belegenden Jugendämtern abgerechnet. Darüber hinaus werden im Falle einer Unterbelegung der Einrichtung entsprechende Vorhaltekosten durch die beteiligten Kommunen getragen und der Stadt Nürnberg bzw. ggf. einem späteren Träger der Einrichtung erstattet. Diese Kosten sind derzeit über die Kostenerstattungen des Freistaats für UmA nicht refinanzierbar. Die beteiligten Städte haben dazu bereits 2022/2023 entsprechende Beschlüsse in ihren Gremien erwirkt.
3. Die Stadt Nürnberg muss als geplanter Betriebsträger der Einrichtung bereits im Vorgriff auf die Inbetriebnahme (voraussichtlich ab 01. März 2024) umfangreiche finanzielle Verpflichtungen eingehen, insbesondere
 - Abschluss eines Betreibervertrags (Laufzeit drei Jahre) und
 - unterjährige Schaffung von Fachkraftstellen und Leitungskapazitäten für die neue Einrichtung.
4. Die Städte Schwabach, Erlangen, Fürth und Nürnberg erklären ihre Bereitschaft, die UmA-Erstaufnahme- und Inobhutnahme-Einrichtung für die Laufzeit von drei Jahren zu unterstützen und zu belegen. Sollte es zu einer Unterbelegung kommen, werden die beteiligten Städte die nicht durch die Tagessätze nach Ziff. 2 Satz 1 gedeckten Kosten (Vorhaltekosten) gemeinsam tragen. Die Kostenverteilung erfolgt hierbei anhand der Soll-Zuweisungsquoten. Grundlage ist hierbei die Soll-Belegung von 24 Plätzen. Die Erstattung der Vorhaltekosten erfolgt jeweils quartalsweise auf Grundlage einer von der Stadt Nürnberg zu erstellenden Rechnung.
5. Diese Vereinbarung soll durch eine Verwaltungsvereinbarung der vier Städte ersetzt werden, die in den nächsten Wochen im Detail ausgearbeitet wird. Die Verwaltungsvereinbarung tritt – unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses - zum 01.03.2024 in Kraft. Mit Abschluss der endgültigen Vereinbarung tritt diese an Stelle dieser Vereinbarung. Die endgültige Vereinbarung wird mindestens bis zum 01.03.2027 befristet sein. Eine Kündigung ist ausgeschlossen.

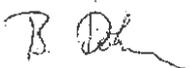
Für die Stadt Schwabach



Für die Stadt Erlangen



Für die Stadt Fürth



Für die Stadt Nürnberg